

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 3.

Samstag den 10. Januar 1846.

Versäumnis in den kleinsten Dingen,
kann Dich in größten Schaden bringen.

Oberamtliche Verfügung.

Waiblingen. (An die Stadt- und Gemeinde- und Stiftungs-Räthe, sowie an die Kirchen-Convente des Bezirks). In Beziehung auf die Verwaltung der einzelnen Gemeinden und die Geschäftsführung der einzelnen Gemeinde-Behörden sieht sich das Oberamt auf den Grund bisheriger Erfahrung und gestützt auf die Reccesse über die im März 1844 Statt gehabte Oberamts-Visitation zu nachfolgenden rezeßualischen Verfügungen veranlaßt:

1.) Die Normalien-Bücher der Orts-Vorsteher sind da, wo sie bis zum Jahr 1839 vorliegen, häufig unvollständig und nicht überall mit Registern versehen; in einzelnen Gemeinden dagegen sind bis zum Jahr 1839 gar keine Befehl-Bücher geführt worden; daher deren Ergänzung nach vorhandenen geordneten Befehlsbüchern anderer Gemeinden einzuleiten wäre;

2.) Kommt es noch vor, daß die Reisekosten der Oberfeuerhauer von Visitation Hofkammerlicher Gebäude aus den betreffenden Gemeinde-Cassen bestritten werden, was den Ministerial-Verfügungen vom 26. April 1829. und vom 25. November 1843. Ziffer III. 3., betreffend die Zuthellung der Domänen zu den nächst gelegenen Gemeinden zuwider ist;

3.) Nach dem Stand vom 1. Januar 1846. ist die gesetzliche Zahl der Bürger-Ausschuß-Mitglieder in jeder Gemeinde unter Angabe der Zeit des Dienst-Eintritts anzuzeigen und eine Uebersicht über sämtliche Mitglieder bis 15. Januar 1846. vorzulegen;

4.) Nicht selten kommt es noch vor, daß zu einzelnen Verhandlungen nicht die zur Gültigkeit eines Gemeinderaths-Beschlusses nach §. 19 des Verw: Ed. erforderliche Anzahl von Gemeinderaths-Mitglieder beigezogen wird;

5.) Die Rekurs-Belehrungen in Strassachen werden häufig nicht in der gesetzlichen Form ertheilt; daher in dieser Beziehung das Rekurs-Gesetz vom 26. Juni 1821. Reggs-Blatt S. 373. in's Gedächtnis gerufen wird;

6.) In den Bürger- und Beisitzer-Listen der einzelnen Orte finden sich Strafen gegen Orts-Bürger, welche den Verlust der staats- und gemeindebürgerlichen Wahl-Rechte nach sich ziehen, nicht vorgemerkt; daher die Ergänzung des fehlenden in der nach Vorschrift der Minister. Verf. vom 26. April 1828. (Reggs-Blatt. S. 292 und Beilage hierzu) zur führenden Bürger-Liste unter der Rubrik „Bemerkungen“ durch den Rathschreiber und unter Leitung des Orts-Vorstehers ohne Verzug erfolgen muß.

7.) Eine Verbindung der Kirchen-Convents-Protokolle mit den Stiftungs-Raths-Protokollen ist unstatthaft; daher abgesonderte Protokolle für die Kirchen-Convents- und Stiftungs-Raths-Verhandlungen überall zu führen sind;

8.) Nur in einigen Gemeinden werden die Stiftungs-Raths-Protokolle durch den Rathschreiber nach §. 123. des Verw: Ed.; in andern Orten aber von diesem selbst da nicht geführt, wo er zu Führung derselben wohl geeignet wäre.

9.) Viele Stiftungs-Raths- und Kirchen-Convents-Protokolle sind noch mit keinen Registern versehen;

10.) In einigen, wenn auch kleinen, Gemeinden ist es vorgekommen, daß der Kirchen-Convent, der sich in der Regel monatlich ein Mal, in Filialen aber jährlich wenigstens viermal zu versammeln hat,

§. 32. der AmtsVorschrift für evangel: Kirchen-Convente, zu wenig Sitzung hielt, während nicht anzunehmen ist, daß Veranlassung gefehlt habe, öftere Wirksamkeit zu äußern;

11.) Die Führung ordentlicher StrafVerzeichnisse findet nur in ganz wenigey Gemeinden so Statt, wie es durch die Verfügungen der Ministerien des Innern und der vom 12. November 1839. Reg.-Blatt S. 719. vorgeschrieben ist; daher diese Verfügung zur Nachachtung empfohlen werden muß.

12.) Nicht überall werden die Vorschriften der Verfügung vom 23. Februar 1829. Reg.-Bl. S. 125., in Betreff der Feldbau-Veränderungen gehandhabt; namentlich werden dñsfalls die vorgeschriebenen Verzeichnisse nicht geführt.

13.) Die Brod- und Fleisch-Schau wird nicht überall gehörig gehandhabt, in sofern sogar nicht einmal immer die betreffenden Commissionen, aus wenigstens 1 MagistratsPerson und 1 — 2 weiteren Sachverständigen bestehend, aufgestellt sind, und das zum Schlachten bestimmte Vieh häufig erst im geschlachteten Zustand, statt im lebenden, beschaut wird;

Brodbeschauer-Ordnung vom 14. Juli 1767. General-Rescript vom 30. Juni 1721.

14.) Die neueren Bestimmungen über die Ziegel- und Kalf-Maasse Verfügung vom 28. Mai 1838. Reg.-Blatt S. 338. werden nicht gehörig befolgt, in sofern die schon durch die Ziegel-Ordnung vom 2. Januar 1655. vorgeschriebenen Visitationen nicht regelmäßig und nicht mit Protokoll-Führung stattfinden.

Ueberdñs ist die durch Regierungserlaß vom 18. August 1840. (Amtsblatt Nr. 73. von 1840.) angeordnete Verpflichtung sämtlicher Ziegler, wie es scheint, inzwischen nicht erfolgt; was binnen drei Wochen zu geschehen hätte, und worüber unter Angabe der einzelnen Ziegelhütten-Besitzer sofort VollzugsBericht zu erstatten wären. Die erfolgte Verpflichtung ist durch Eintrag im SchultheissenamtsProtokoll nachzuweisen.

15.) Die durch die MinisterialVerfügung vom 20. Merz 1840. Reg.-Blatt S. 139. angeordnete Aufsicht über die Maas- und Trink-Geschirre der Wirthe, welche mehrfach hintangesezt wird, ist der Vorschrift gemäs zu exerciren. Ueber die erfolgten Visitationen ist ebenfalls im SchultheissenamtsProtokoll Eintrag zu machen.

16.) Da, wo die Verhandlungen der Bauschau-Deputationen in Bausachen unstatthafter Weise in die GemeinderathsProtocolle aufgenommen werden, sind vom 1. Januar 1846. an eigene BauschauProtocolle, fortlaufend angelegt, zu führen.

17.) Um die in Gemäsheit der Verfügung vom 14. April 1840. Reg.-Blatt S. 191. einzuziehenden Notizen über die SeideZucht der Central-Stelle des landwirthschafil. Vereins nachträglich vorlegen zu können, sieht man beachtlicher Anzeige sämtlicher OrtsVorstände binnen 14. Tagen darüber entgegen, ob und wo, so wie in welcher Ausdehnung, etwa bereits Einrichtungen zur SeideZucht bestehen?

18.) Als ein besonderes Gebrechen erscheint es, daß die Lokal-Feuer-Schau-Behörden, aus zwei HandwerksLeuten und einem Gemeinderath-Mitglied bestehend, nicht überall regelmäßig ihre zwei — beziehungsweise viermalige Visitation vornehmen, daß dieselben nicht immer Protocolle führen, und daß die Erledigung der Defecte in denselben nicht nachgewiesen wird.

Hiebei wird zugleich die periodische Visitation der Blitz-Ableiter durch die Lokal-Bau- und Feuerchau in Gemäsheit der MinisterialVerfügung vom 4. Mai 1827. Reg.-Blatt S. 127. in Erinnerung gebracht.

19.) Die Anfertigung von Lokal-Feuer-Üsch-Ordnungen ist da, wo noch keine solche bestehen, ohne Verzug herbeizuführen; auch wird auf den Mangel aufmerksam gemacht, daß vorhandene Feuerlösch-Ordnungen nicht überall jährlich publicirt werden.

20.) Das im §. 19. und 20. der Instruction vom 2. December 1830. Reg.-Blatt S. 535. angeordnete Protokoll über neue oder veränderte Aufnahme von Gebäuden in das Brandversicherungsinstitut wird in vielen Orten nicht abgefordert geführt, und werden auch die neuen Einschätzungen nicht durch die nach §. 5. der erwähnten Instruction zu bestellenden Deputationen, sondern durch den ganzen Gemeinderath vorgenommen.

21.) Für die Culturen könnte in verschiedenen Gemeinden, die im Besitze von Waldungen sind, mehr geschehen und sollte hierbei die Zuziehung eines Technikers nicht unterlassen werden; auch sollten die Schlag-Auszeichnungen, namentlich beim Oberholz, nicht ohne Zuziehung des betreffenden Revierförstere erfolgen; wenigstens sollten dieselben von diesem streng controlirt werden.

22.) Den Forstschutz haben die Ortsvorsteher dadurch mehr unter ihre Obhut zu nehmen, daß sie selbst, oder durch einen Abgeordneten aus dem Gemeinderath, in den bedrohendsten Jahreszeiten die Waldungen begehen und die Waldschützen unter deren Zuziehung controliren, um dieselben für bedeutendere, nicht zur Rüge gebrachten, Excesse alsbald verantwortlich machen zu können.

23.) Die FremdenVerzeichnisse der Ortsvorsteher werden noch immer theils gar nicht, theils unvollständig, und nicht in der durch die MinisterialVerfügung vom 29. Mai 1834. Reg.-Blatt S. 401. vorgeschriebenen Form geführt.

Das Oberamt versteht sich zu den Eingangs erwähnten Behörden, daß sie die — nach vorstehend im vorhandenen verschiedenen Mängel und Gebrechen werden ohne Verzug zu beseitigen suchen.

Gelegenheitlich der Ortsanwesenheit wird sich das Oberamt des Vollzugs der gegebenen Anordnungen versichern; wobei bemerkt wird, daß etwaige Versäumnisse Verantwortung zur Folge haben müßten.

Den 30. Dezember 1845

Königl. Oberamt: Haberlen.

Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.
Revier Engelberg.

(Stamm- und Brennholz-Verkauf.)

Unter den bekannten allgemeinen Bedingungen wird im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Mittwoch den 14. und

Donnerstag den 15. dieß

vom Schlag Riechwiefensbau, Markung Hohengehren

28 eichene, 9 buchene und 2 Arlsbeerstämme,

4 $\frac{1}{4}$ Klafter eichen Nugholz,

6 Klafter eichene Scheiter,

52 — eichene Prügel,

59 — buchene Scheiter,

45 — buchene Prügel und

4 $\frac{1}{2}$ — hartes Abfallholz,

600 Stück eichene,

2150 Stück buchene und

100 Stück erlene Wellen.

Freitag den 16. bis Mittwoch den 21. vom

Schlag Bestlesbau, Markung Manolzweiler,

24 eichene, 15 buchene, 5 Arlsbeer,

1 hagenbuchener, 3 eichene, 1 Papel und

35 Nadelholzstämme,

2 $\frac{1}{2}$ Klafter eichen Nugholz,

16 — eichene Scheiter,

94 — eichene Prügel,

221 — buchene Scheiter,

190 — buchene Prügel,

16 — erlene Scheiter,

2 — erlene Prügel,

4 — Nadelholzprügel,

1000 Stück eichene,

9750 — buchene,

650 — erlene,

50 — aspene und

425 — Nadelholzwellen.

Donnerstag den 22., Freitag den 23. und
Samstag den 24. vom Schlag Birkenrein,

Markung Winterbach:

14 eichene und

16 buchene Stämme,

8 $\frac{1}{4}$ Klafter eichen Nugholz,

30 — eichene Scheiter,

62 — eichene Prügel,

145 — buchene Scheiter,

65 — buchene Prügel,

34 — birken Scheiter,

17 — Abfallholz,

1850 Stück eichene,

5300 — buchene Wellen.

Der Verkauf findet bei ungünstiger Witterung vom ersten Schlag in Hohengehren, vom zweiten in Manolzweiler und von letzterem in Winterbach statt, und wird bemerkt, daß das Stamm- und Nugholz jedesmal am ersten Tag zum Verkauf kommt und die Eichen größtentheils auf Länge zum Gebrauch als Eisenbahnschwellen abgeschnitten sind.

Die Schultheißenämter der Umgegend werden um rechtzeitige Bekanntmachung gebeten.

Den 7. Januar 1846.

Königl. Forstamt.

 Nächsten Montag den 12 Januar ist
Bürger Verein bei Carl Wahler.

Waiblingen.

Von Hüringen habe ich eine frische Sendung erhalten und Nachmehl zur Fütterung ist auch wieder angekommen.

Ernst Fried. Pfander.

Waiblingen.

(Aker zu verkaufen.)

Der Unterzeichnete hat aus Auftrag 4 1/2 Brtl. Aker in den krummen Aker — in der Brach, — entweder ganz oder theilweise zu verkaufen. Die Liebhaber können täglich Käufe abschließen.

Stadtpfleger Kaufmann.

Waiblingen. (Güter-Verkauf.)

Die Unterzeichnete hat folgende Güter auf 3 Zieler zahlbar verkauft:

3 1/2 Brtl. auf der Winterhalben, Haberfeld um 400 fl.

2 Brtl. rechts am Rommelschäuser Weg, mit Dinkel um 284 fl.

1 Brtl. 1/2 A. in den Frohnäker, neben dem Weg um 152 fl. welche am 12. Januar in Aufstreich kommen.

Ferner ist noch zu verkaufen:

1 Brtl. Baumgut im untern Rosberg mit 13 im besten Wachsthum stehenden Obst- und 3 große Zweischgenbäume. Liebhaber können täglich Käufe mit Stadtrath Pfleger abschließen. Jakob Pfander, Kupferschmids Witwe.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Gottlob Fr. Kaufmann Seisensieder	Eine 2 stockete Behausung in der langen Gasse.		9. Febr.	Mit Stadtrath Hugel kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Gottfried Böster.	2 Brtl. Aker im Weidach.		25. Januar.	Mit Stadtpfleger Möhn kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Daniel Arnold.	1 1/2 Br. Aker im Sehrenbach.		9 Februar.	mit Stadtrath Ziegler kann vorläufig ein Kauf abgeschlossen werden.
Die Straßenbau- Gesellschaft.	ungefähr 3 1/2 Brtl. Steinbruch und Garten in der Säuhalden. 1 Mrg. Aker im Sehrenbach, an der neuen Straße. 3 Brtl. Garten und Wiesen daselbst ehemals Reichardt'sches Gut. 1 Mrg. Aker im Niebeisen, links der Straße unter den Weinberg. 2 Brtl. daselbst auf dem hohen Einschnitt. 2 1/2 Brtl. Aker im Niebeisen, vormals dem Akerle gehörig. 1 Brtl. daselbst. 1 Brtl. 1/2 Achl. ferner im Niebeisen.			Mit Posthalter Heß oder Stadtrath Pfander können Käufe abgeschlossen werden. Es werden auch mehrjährige Zieler gestattet.